

§ 1 Name und Sitz

(1) ¹Der Verein führt den Namen cyber4edu.

(2) ¹Er wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." ²Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. ³Der Verein fördert den freien und ungehinderten Zugang der Bürger*innen zu Bildung und Wissen mit dem Ziel der Stärkung der Volksbildung und der Förderung der Wissensgesellschaft und einer aktiven Bürgergesellschaft.

(2) ¹Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Digitalisierung von Schulen und anderen vergleichbaren Bildungsträgern einschließlich der damit zusammenhängenden Beratungen und Schulungen von Kindern, Jugendlichen, Erziehungsbeauftragten und in Bildungseinrichtungen tätigen Personen (Workshops, Seminare, Arbeitsgruppen, Informationsveranstaltungen und Vorträge). ²Partizipative Elemente und das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen sollen hierbei besondere Berücksichtigung finden. ³Der Satzungszweck wird ebenso durch die Gestellung der dafür notwendigen Technik verwirklicht. ⁴Dies umfasst die dafür notwendige Konzeption, Planung und Installation von Netzwerk, Hardware- und Software. ⁵Der Verein fühlt sich den Konzepten von Open Source Software und sofern möglich Hardware (freiheitsgewährender Soft- und Hardware) ebenso verpflichtet wie dem Konzept von Open Educational Resources (OER – freie Lehr- und Lernmaterialien mit einer offenen Lizenz) unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes. ⁶Der Verein fördert Open Source und OER durch eine bevorzugte Verwendung und verpflichtet sich eigene Entwicklungen unter entsprechende Lizenzen zu stellen. ⁷Die Idee von OER wird durch die Entwicklung digitaler Lernmittel vorangetrieben.

⁸Der Einsatz von Mitteln ist auf Nachhaltigkeit im Sinne eines ökologischen Gedankens zu prüfen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

a) ¹Ordentliche Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die bereit sind, die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele ideell und / oder materiell zu unterstützen und umzusetzen. ²Um die Qualität und die Verlässlichkeit der Vereinsarbeit zu sichern, benötigt der/die Antragsteller*in mindestens drei Mitglieder des Vereins als Fürsprecher*innen. ³Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. ⁴Der Vorstand ist verpflichtet, jeden Aufnahmeantrag unverzüglich den Mitgliedern in Textform zugänglich zu machen. ⁵Die Mitglieder haben hiernach innerhalb von drei Wochen die Möglichkeit, ein für den Vorstand bindendes Veto gegen einen Mitgliedsantrag gegenüber dem Vorstand einzulegen.

b) ¹Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über die Anerkennung und Förderung der satzungsmäßigen Zwecke und Ziele den Verein ideell und / oder materiell oder anderweitig fördern möchten. ²Ein Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. ³Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. ⁴Die Fördermitglieder haben das Recht, über die Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden. ⁵Die Fördermitgliedschaft schließt eine Mitgliedschaft im Beirat nicht aus.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
(2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. ²Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
(3) ¹Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten. ³Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ⁴Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. ⁵Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. ⁶Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. ⁷Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁸Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Bestätigung des Beirats, Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
(2) Spätestens im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
(4) ¹Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zu Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse beziehungsweise auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. ²Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail beziehungsweise des Briefes. ³Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. ⁴Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. ⁵Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. ⁶Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen. ⁷Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(5) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Videokonferenz-Raum.

(6) ¹Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. ²Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. ³Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. ⁴Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. ⁵Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) ¹Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist aus der Mitte dieser ein Schriftführer oder eine Schriftführerin und ein Versammlungsleiter beziehungsweise Versammlungsleiterin zu wählen. ²Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. ³Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. ⁴Im Falle einer Online-Mitgliederversammlung ist diese rechtzeitig dem Vorstand zu übersenden. ⁵Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁶Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt. ⁷Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. ⁸Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. ⁹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. ¹⁰Die Protokolle stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 12 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. ²Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ³Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. ²Die Wiederwahl ist zulässig. ³Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt sind. ⁴Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(3) Der Vorstand kann auch online tagen und Beschlüsse fassen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) ¹Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. ²Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Beirat

(1) ¹Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen Beirat vor, welcher den Vorstand in pädagogischer, rechtlicher und technischen Fragen berät. ²Die Mitgliederversammlung bestätigt den Beirat. ³Der Beirat berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. ⁴Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. ⁵Die Beiratsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung in der vom Vorstand jeweils vorgeschlagenen Form jährlich zu bestätigen. ⁶Beiratsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein eigenes Rederecht. ⁷Sofern sie nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind, sind sie jedoch nicht stimmberechtigt.

(2) Der Beirat kann auch online tagen.

§ 14 Kassenprüfung

¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen. ²Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und über die Mitgliedschaft hinaus in keinen Vertragsbeziehungen oder Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V. die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. ²Falls dieser Verein im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr besteht oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist, bestimmt der Vorstand eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zwecks wie beispielsweise die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Gründungsprotokolls

Es versammelten sich heute,
am ... , um ... Uhr in ...
die in der Anwesenheitsliste (Anlage 1) namentlich und mit Anschrift eingetragenen ... (Anzahl) Personen.
... (Name) eröffnete die Versammlung und erläuterte den Zweck der Zusammenkunft. Es soll der Verein
cyber4edu gegründet werden. Mit Einverständnis aller Anwesenden übernahm ... (Name) die
Versammlungsleitung und ... (Name) die Protokollführung.

Die Versammlungsleitung schlug als Tagesordnung vor:

1. Aussprache über die Motivation zur Vereinsgründung,
2. Diskussion eines Satzungsentwurfs und Verabschiedung der Vereinssatzung,
3. Wahl des Vereinsvorstandes,
4. Anmeldung des Vereins und weiteres Vorgehen,
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr.

Die Anwesenden stimmten der Tagesordnung zu.

TOP 1:

Aussprache über die Motivation zur Vereinsgründung

TOP 2:

Der Satzungsentwurf wurde vorgelesen. Nach eingehender Diskussion stellte die Versammlungsleitung die sich aus der Anlage 2 ergebende Satzung zur Abstimmung. Die Abstimmung erfolgte durch Handzeichen. Das Ergebnis der Abstimmung:

... (Anzahl) Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und ... Enthaltungen.

Der Vorschlag zur Gründung des Vereins und die Satzung wurden somit angenommen. Es gehören dem neuerrichteten Verein ... (Personen, die der Satzung zugestimmt haben) als Gründungsmitglieder an. Die Gründungsmitglieder unterschrieben die Satzung.

TOP 3:

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wurde durch Handzeichen durchgeführt und hatte folgendes Ergebnis:

1. Vorsitzende/r:

... (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift), ... (Anzahl) Ja- Stimmen, Enthaltungen,
... Nein-Stimmen

2. Vorsitzende/r:

... (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift), ... (Anzahl) Ja- Stimmen, Enthaltungen,
... Nein-Stimmen

Finanzvorstand

... (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift), ... (Anzahl) Ja- Stimmen, Enthaltungen,
... Nein-Stimmen

Die Gewählten erklärten auf Nachfrage, dass sie die Wahl annehmen.

TOP 4:

Mit Zustimmung aller Anwesenden wurde folgendes weiteres Vorgehen beschlossen:

Der Vorstand sorgt bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister für die Registeranmeldung (Beauftragung eines Notars, Zahlung der Gerichtskosten) und der Eröffnung eines Bankkontos. Er erledigt aber keine anderen Geschäfte. Die Vereinsmitglieder werden umgehend von der Eintragung im Vereinsregister informiert.

TOP 5:

Auf Vorschlag des Finanzvorstandes beschloss die Versammlung einstimmig die als Anlage 3 beigefügte Beitragsordnung.

Die Versammlung wurde gegen ... Uhr geschlossen.

... (Ort), ... (Datum)

... (Name) ... (Name)

Versammlungsleitung Protokollführung